

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 546.

Inhalt: Gesetz vom 10. April 1897, die Abänderung des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 betreffend. Z. 45.

Gesetz

vom 10. April 1897,

die Abänderung des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 betreffend.

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die §§ 78 und 80 des Berggesetzes für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870 haben fortan also zu lauten:

§ 78.

Der Arbeitgeber darf gegen den Arbeiter nur die Mittel der Entlassung und in der Arbeitsordnung festgesetzter oder sonst vertragsmäßig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe anwenden.

Ausgegeben am 21. April 1897.